



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche
Versorgung § 116b SGB V: Anlage 1.1 – Buchstabe b rheumatische
Erkrankungen

Berlin, 24.10.2016

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 26.09.2016 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL) mit Anlage 1.1 – Buchstabe b rheumatologische Erkrankungen, aufgefordert.

Der G-BA regelt nach § 116b Absatz 4 Satz 1 SGB V in einer Richtlinie das Nähere zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung. Die ASV-RL regelt die Anforderungen an die Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten im Rahmen der ASV, die grundsätzlich für alle in den Anlagen zu konkretisierenden Erkrankungen mit besonderen Krankheitsverläufen (für die onkologischen und rheumatologischen Erkrankungen seit Inkrafttreten des GKV-VSG ohne Einschränkung auf schwere Verlaufsformen), seltenen Erkrankungen und Erkrankungszuständen mit entsprechend geringen Fallzahlen sowie hochspezialisierten Leistungen gleichermaßen gelten sollen.

Mit der vorliegenden Anlage zur ASV-RL sollen der krankheitsspezifische Behandlungsumfang sowie die Anforderungen an Personal, Ausstattung und Qualitätssicherung für rheumatologische Erkrankungen konkretisiert werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer möchte sich auf eine Anmerkung zum Abschnitt 3.1 b) (Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität / Personelle Anforderungen / Kernteam) beschränken.

Hier gibt es im Entwurf der Anlage zur Richtlinie den Vorschlag, unter anderem Fachärzte für „Orthopädie und Unfallchirurgie mit Zusatzweiterbildung orthopädische Rheumatologie“ als obligat für das Kernteam vorzusehen.

Die Bundesärztekammer möchte hierzu zu bedenken geben, dass die bundesweit der Versorgung zur Verfügung stehenden Anzahl orthopädischer Rheumatologen geringer sein dürfte als die Anzahl internistischer Rheumatologen. Hinzu kommt eine regional unterschiedliche Verteilung der Orthopäden und Unfallchirurgen mit Zusatzweiterbildung orthopädische Rheumatologie innerhalb Deutschlands. Dies könnte dazu führen, dass eine bundesweite Etablierung der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung für rheumatologische Erkrankungen nicht durchführbar wäre.

Die Bundesärztekammer empfiehlt daher, Orthopäden und Unfallchirurgen mit Zusatzweiterbildung orthopädische Rheumatologie als fakultative Gruppe des Behandlungsteams vorzusehen.

Berlin, 24.10.2016



Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH
Leiter Dezernat 3 – Qualitätsmanagement,
Qualitätssicherung und Patientensicherheit